

# Leitbild der Bürgergemeinde Samedan

betreffend die Bewirtschaftung der Baulandgrundstücke der Bürgergemeinde

## 1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Samedan (**Bürgergemeinde**) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Art. 61 Kantonsverfassung des Kantons Graubünden. Die Bürgergemeinde verwaltet ihr Vermögen selbständig, das unter anderem aus Wäldern oder Alpen sowie anderen Grundstücken, worunter auch Liegenschaften in der Bauzone zählen, besteht. Für diese Liegenschaften in der Bauzone (**Bauland**) ist es wichtig Grundsätze festzulegen, die bei der Bewirtschaftung einzuhalten sind.

## 2. Ziel / Zweck

Das Ziel des Leitbildes ist es die Grundsätze festzulegen, welche bei der Bewirtschaftung des Baulandes der Bürgergemeinde zu beachten sind und mittels Bauleitbilder und Reglemente umgesetzt werden müssen.

Die Grundsätze aus dem durch die Bürgerversammlung verabschiedeten Leitbild sind für die Organe und Kommissionen sowie beauftragte Dritte verbindlich und zwingend in weiteren Ausführungsgrundlagen, namentlich Betriebsreglement oder Bauleitbild, in der Realisierung und Verwaltung zu beachten.

## 3. Leitsätze

*Im Interesse der ortsansässigen Bevölkerung:*

Die Bürgergemeinde stellt ihr Bauland der ortsansässigen Bevölkerung in Samedan zur Verfügung und wahrt damit die öffentlichen Interessen.

*Generationenübergreifende Nutzung:*

Die Bürgergemeinde realisiert und entwickelt ihr Bauland dahingehend, dass eine generationenübergreifende Nutzung der Bauten durch die ortsansässige Bevölkerung möglich ist oder dieser dienlich ist.

*Die Bürgergemeinde setzt die vorstehenden Absichten um,*

- durch eine qualitative gute, nachhaltige Bauweise, die eine generationenübergreifende Nutzung zulässt;
- durch das Anbieten von Wohnraum zur Miete und / oder Abgabe von Bauland im Baurecht zwecks Realisierung von Wohnbauten für die ortsansässige Bevölkerung oder anderen Bauten im öffentlichen Interesse;
- durch Verzicht der Veräusserung von Bauland an Dritte;
- durch Beteiligung an Gesellschaften, namentlich Baugesellschaften;
- durch die Beachtung der Grundsätze der Kostenmiete bei der Vermietung von gemeinnützigem Wohnraum sowie durch die Berücksichtigung der Interessen der Bürgergemeinde bei der Festsetzung des Baurechtszinses.